

MÄRZ 2016

mandat
TAX & AUDIT SERVICES

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft



MANDAT aktuell

Die März-Nummer bringt:
Kontrollbericht
Neues Verzeichnis im Portal der Finanzverwaltung

KONTROLLBERICHT

Wie schon in der Februar-Ausgabe unserer Zeitung geschrieben, treten bei der Ausweisung der Daten in erhaltenen vereinfachten Rechnungen im Teil B.3 des Kontrollberichts ab März 2016 Änderungen ein.

Das Ministerium der Finanzen der Slowakischen Republik hat auf seiner Internetseite die Maßnahme Nr. MF/007241/2016-731 veröffentlicht, mit der ein Muster des Kontrollberichts zur Mehrwertsteuer festgelegt wird.

Laut dieser Maßnahme **wird die Ausweisung der Daten aller erhaltenen vereinfachten Rechnungen dahingehend aufgeteilt, ob der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Steuer dieser Rechnungen für den entsprechenden Besteuerungszeitraum weniger als 3 000 Euro (Teil B.3.1) oder 3 000 Euro und mehr (Teil B.3.2) beträgt.**

Beträgt der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Steuer der erhaltenen vereinfachten Rechnungen weniger als 3 000 Euro, bleibt dessen Ausweisung unverändert und wird im Teil B.3.1 aufgeführt (bisher in Teil B.3).

In Teil B.3.2 werden die Daten der erhaltenen vereinfachten Rechnungen laut der Maßnahme bei einem Gesamtbetrag der Steuer dieser Rechnungen für den betreffenden Besteuerungszeitraum von 3 000 Euro und mehr dann folgendermaßen aufgeführt:

- Steuernummer des Lieferanten,
- Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlage in Euro,
- Gesamtbetrag der Steuer in Euro,
- Gesamtbetrag der abzugsfähigen Steuer in Euro,
- Berichtigungscode.

Der neue Kontrollbericht wird erstmalig für den Besteuerungszeitraum März 2016 verwendet.



Marian Vojtek

e-mail: marian.vojtek@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-22

NEUES VERZEICHNIS IM PORTAL DER FINANZVERWALTUNG

Auf der Grundlage der Novelle des Einkommensteuergesetzes, die am 1. Januar 2016 Wirksamkeit erlangte, kann Einkommensteuer auf der Grundlage des Erhalts von Zahlungen für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (diese Möglichkeit haben nur kleine bzw. mittelständische Firmen mit einem Jahresumsatz bis zu 100 000 Euro) geltend gemacht werden.

Das Verzeichnis der Unternehmer, die sich entschieden haben, diese Bestimmung des Gesetzes zu nutzen und den Beginn und das Ende der Geltendmachung der Sonderregelung zur Einkommensteuer auf der Grundlage vereinnahmter Zahlungen für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen gemeldet haben, ist im Portal der Finanzverwaltung im Teil Verzeichnisse für Informationszwecke veröffentlicht.

https://www.financnasprava.sk/img/pfsedit/Dokumenty_PFS/Elektronicke_sluzby/Verejne_dostupne_elektronicke_sluzby/2016/2016.03.03_platitel_DPH_par_68.pdf

NEUES VERZEICHNIS IM PORTAL DER FINANZVERWALTUNG

Für das Verfahren zur Sonderregelung können sich Steuerpflichtige entscheiden, die die Bedingungen erfüllen, die im Einkommensteuergesetz festgesetzt sind. Die Sonderregelung kann nur ab dem ersten Tag eines Besteuerungszeitraums in Anspruch genommen werden. Den Beginn der Inanspruchnahme der Sonderregelung teilt ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt spätestens am Ende des Kalendermonats mit, in dem er die Sonderregelung in Anspruch genommen hat. Die Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen entsteht erst mit Vereinnahmung einer Zahlung von einem seiner Abnehmer. Ebenfalls wird ein Steuerpflichtiger den Steuerabzug erst nach Zahlung des Gegenwertes der Erfüllung an seinen Lieferanten in Anspruch nehmen.

Das genannte Verzeichnis hat lediglich informativen Charakter, für die Entstehung der Steuerpflicht und für den Steuerabzug ist die Angabe auf einer Rechnung ausschlaggebend, d. h. die angegebene/nicht angegebene Information „Ist-Besteuerung“. Führt ein Steuerpflichtiger diese Information nicht auf einer Rechnung an, entsteht die Steuerpflicht nach den üblichen Regeln.

ÜBERSEHEN SIE NICHT

Selbstbesteuerung auf jeden Warenkauf, wenn der Lieferant eine ausländische Person, der Empfänger eine inländische Person und der Lieferort im Inland ist.

Wir möchten Sie auf eine Änderung im Einkommensteuergesetz hinweisen, die insbesondere ausländische Personen betrifft, die Waren auf das Gebiet der Slowakei liefern. Die Änderung ist zwar schon seit dem 1. Januar 2016 wirksam, wie wir allerdings bei unserer alltäglichen Arbeit festgestellt haben, ist sie bisher noch nicht allen Subjekten bekannt.

Bezüglich Warenlieferungen galt laut Fassung des bis zum 31. Dezember 2015 wirksamen Gesetzes, dass eine inländische steuerpflichtige Person nur bei Waren, die eine ausländische Person mit Montage oder Installation in die Slowakische Republik geliefert hat, zur Steuerzahlung verpflichtet war (und bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Bedingungen auch Anspruch auf Steuerabzug hatte). **Bei der Novelle des Gesetzes wurden die Worte „mit Montage oder Installation“ weggelassen. Das bedeutet, dass die Fassung des § 69 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes ab dem 1. Januar 2016 für die Lieferung aller Waren gilt (außer bei Lieferungen durch Versanddienstleister). Eine ausländische Person wird also so eine Lieferung ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und eine inländische Person wird so eine Lieferung selbst besteuern.**

Derzeit treffen wir bei unserer alltäglichen Arbeit immer wieder auf den Fehler, dass ausländische Personen eine Lieferung von Waren mit einem Lieferort in der Slowakischen Republik mit Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und inländische Personen die Mehrwertsteuer aus derartigen Rechnungen in Abzug bringen, was jedoch nicht die richtige Vorgehensweise ist und für den Empfänger der Ware deshalb das Risiko der Belegung mit einer Strafe von Seiten der Finanzverwaltung in sich birgt.

Wichtige Termine

Eine Übersicht der wichtigen Termine von März 2016 finden sie auf der Webseite <http://www.mandat.sk>



Roman Ferjanc

e-mail: roman.ferjanc@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-12

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: **news@mandat.sk**

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.

